

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 39 (1980)

Artikel: Der Dorfbrand von Stans 1713
Autor: Steiner-Barmettler, Liselotte
Kapitel: 5: Die Folgen des Dorfbrandes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

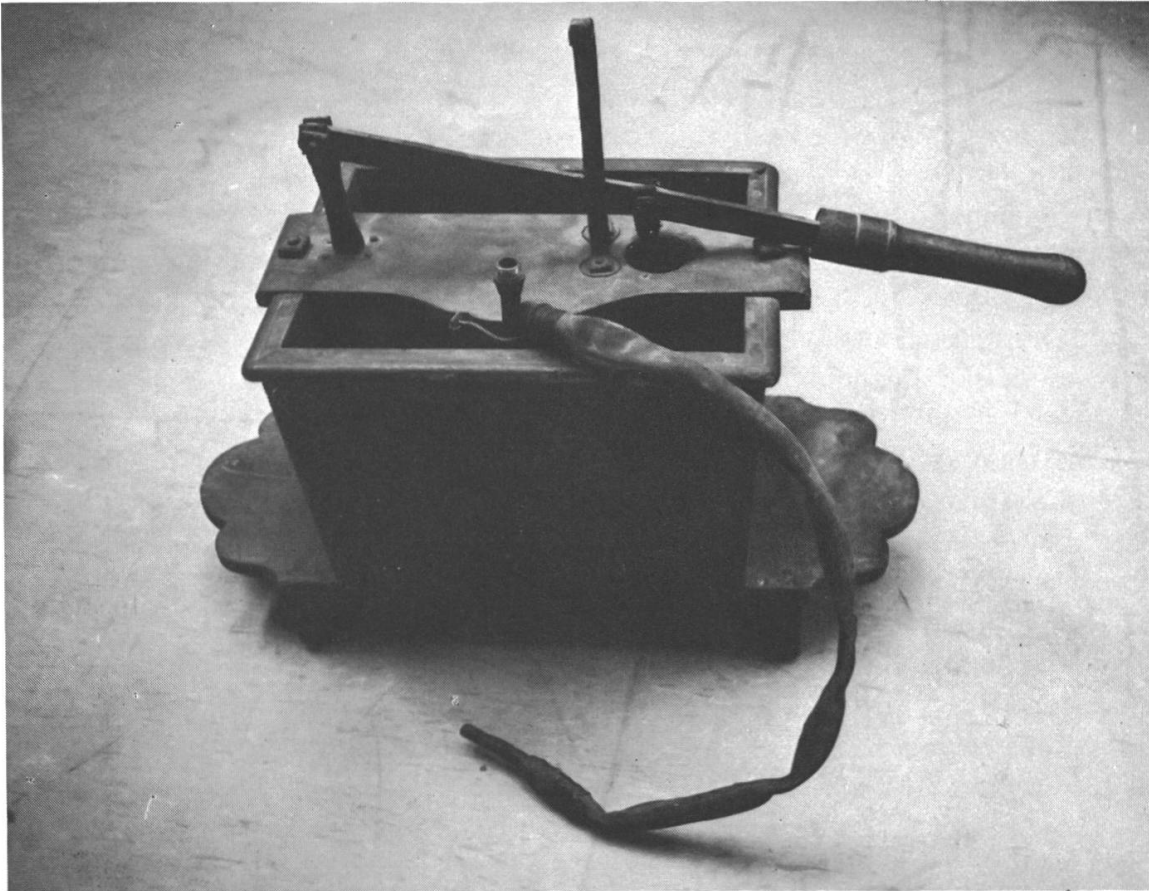
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



11. Nach dem gleichen Prinzip arbeitete diese Spritze. Über die Eimerkette wurde Wasser in den Behälter befördert, das mit einem Vakuumkolben angesogen und mit Druck dem Feuer entgegengeschleudert wurde. Das Gerät ist im Besitz des Historischen Vereins.

Stunden war das mittelalterliche Stanser Dorf, «die ganze geschlossene Partie vom Zeughaus auf der Mürg und dem mittleren Teil der Schmiedgasse bis zur Kirche mit dem Rathaus»¹³, ein einziges Ruinenfeld¹⁴.

5. DIE FOLGEN DES DORFBRANDES

5.1 *Unmittelbare aus dem Brand*

Am Montag nach dem verhängnisvollen Brand, am 20. März 1713, fand bereits wieder eine Sitzung des Wochenrates statt. Die Katastrophe im Hauptfleck des Tales brachte der Obrigkeit Probleme von ungewöhnlichem Ausmass. Mit ihnen galt es, sich auseinanderzusetzen.

¹³ Durrer, Kunstdenkmäler, S. 837 —

¹⁴ Abbildung 4, Abbildung 13, aus: Paul Furger, aaO, S. 24. Der Plan zeigt die komplett zerstörten, die teilweise verschonten und die völlig erhaltenen Gebäude.

Vorerst sollte die versprochene Landesprozession zum Bruder Klaus durchgeführt werden. Die Mitglieder des Wochenrates bestimmten das Datum auf «Donnerstag über 8. Tag», also auf den 30. März. Zuvor sollte die Wallfahrt in allen Kirchen des Landes verkündet werden ¹.

Als nächstes wurde die Wache im Stanser Dorf verstärkt. Jeder Wächter sollte einen Gehilfen zugesellt bekommen ².

Um das Volk vom Plündern der Ruinen abzuhalten, wurde eine drastische Warnung vor Diebstahl erlassen: «... daß niemandtß bey Leib, Ehr, vndt Guot Straff sich erfräche, etwaß auß den abgebränthen Heüsseren, eß seye waß es wolle . . ., zue entfrömbden, vndt währ solcheß über trätten wurde, daß man solche, ob hätte sye Kirchen Guot genommen, abstraffen werde» ³.

Das Unglück forderte auch zu Konsequenzen in der Brandvorsorge heraus: Ein Ausschuss von sieben Männern ⁴ wurde ernannt, um die nötigen Zusätze zum bereits bestehenden «Project deß Feürß» zu entwerfen und dies dann in Basel oder anderswo drucken zu lassen ⁵.

Der Wochenrat unterließ es auch nicht, den Helfern zu danken. Einen Basler Bürger, der sich in der Brunst vortrefflich verhalten hatte, wollte der Wochenrat in einem besonderen Dankeschreiben an die Stadt Basel bestens «reccomentieren» ⁶. Und auch den anderen Helfern sollte für ihre Arbeit gedankt werden. «Eß solle auch . . . auff allen Cäntzlen in dem Landt denen Vhrtenen wegen jhrer Hilff vnd Assistenz, so sye in der Feürß Brunst geleistet, den schuldt vnd erkantl.n Danckh bezeüget werden etc.» ⁷. Für die vom Kloster Engelberg bezugte Kondolenz sollte ebenfalls ein Dankesbrief aufgesetzt werden ⁸.

Als Folge des Brandes war eine deutliche Preissteigerung für die begehrten Waren festzustellen. Holzbretter, Schindeln und auch Wohnungen kosteten wegen der gestiegenen Nachfrage spürbar mehr als zuvor. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, wurde ein Ehrenausschuss mit der Anfertigung einer Ordnung beauftragt, welche die Preise regeln sollte ⁹.

Zu einem Problem scheint auch die Nutzung der Gärten der abgebrannten Häuser geworden zu sein. Jedenfalls wurde obrigkeitlich festgelegt, dass die ehemaligen Bewohner die Gärten zu bebauen und einzufrieden berechtigt seien, um dann auch den Nutzen daraus zu ziehen. Falls aber die Inhaber der letzten Gülden die Gärten selber nutzen wollten, müssten sie jenen, die die Gärten bebaut hätten, die Arbeit, den Samen und einen Lohn für die Einfrie-

¹ 20. 3. 1713, WRP 24 Fl. 103a

² Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103a

³ Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103b

⁴ fünf Landammänner, Kommissar Zelger und Säckelmeister Bünti

⁵ Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103b

⁶ Wochenrat 20. 3. 1713, WRP Fol. 102b

⁷ Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103a

⁸ Wochenrat 10. 4. 1713, WRP 24 Fol. 107a

⁹ Wochenrat 10. 4. 1713, WRP 24 Fol. 107b



12. Schucke Schlagspritze aus dem Jahre 1707. Der Kolben wird mit zwei Druckstangen auf- und abwärts bewegt, das Wasser mit dem «Schwanenhals» (Wenderohr) auf das Feuer gelenkt. Die eine Schmalseite trägt den Spruch: «Man brucht Mich in der Noth / Dar Vor behüet Euch Gott 1707.» — Die Spritze stammt aus Ossigen, Kt. Zürich. Städtische Brandwache Zürich.

dung bezahlen¹⁰. Dieser Problemkreis beschäftigte den Wochenrat später bei einem Streit um einen Gartenzins wieder¹¹, dann auch bei der Auszahlung einer «Garten-Entschädigung»¹².

Da das Rathaus im Dorfbrand völlig zerstört worden war, musste für die Ratssitzungen eine Ausweichmöglichkeit gefunden werden. Diese bot sich im oberen Saal des stattlichen Hauses von Landammann Beat Jakob Leu¹³ an, das, an der Nägeligasse stehend, von den Flammen verschont geblieben war¹⁴.

Des einen Freud, des andern Leid: Mit dem Rathaus verbrannten auch sämtliche Tortur-Instrumente, und der Turm fiel als Gefängnis ebenfalls aus. So wurde ein Delinquent¹⁵ «nur» verbannt, statt gefoltert und in den Turm

¹⁰ Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 102b f.

¹¹ 12. 8. 1715, WRP 24 Fol. 278b

¹² Ehrenausschuss, 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 301a

¹³ 1667—1724, Landammann seit 1706, HBLS 4, S. 669 Nr. 11

¹⁴ s. Abbildung 1, Buchstabe «K», und Abbildung 2, Buchstabe «I» — Landrat 23. 4. 1713, LRP 5 Fol. 320b

geworfen, weil die Gnädigen Herren «weder mit Turn, noch Tortur, noch anders Nötige versechen» waren¹⁶. Da man aber trotzdem ein Gefängnis brauchte, wurde kurzerhand eine Frau aus ihrer Wohnung vertrieben, und dort — also privat — eine Zelle für einen Gefangenen hergerichtet. Der Zins für diese Wohnung wurde natürlich von der Obrigkeit übernommen¹⁷. Das Volk freute sich allerdings gar nicht darüber, dass der junge Franz Lussi sein Haus als Gefängnis zur Verfügung gestellt hatte; es kam zu Auseinandersetzungen, und die mit ihm Unzufriedenen wurden vor die Gnädigen Herren zitiert¹⁸.

Eine leidige Folge des Brandes war der Verlust von Geldbeträgen, der mancher Person Verschuldung brachte. Landsgemeinde, Land- und Wochenrat mussten sich mit solchen Fällen beschäftigen¹⁹.

Damit sich das Leben sobald als möglich normalisieren konnte, musste vor allem den Handwerkern und Gewerbsleuten ermöglicht werden, wieder zu arbeiten. So wurde dem Schmied und Schlosser Vonmatt erlaubt, beim Löli anstelle seiner niedergebrannten Werkstatt eine neue zu errichten. Einzige Auflage dabei war, dass er nachts nicht schmieden durfte²⁰.

«Gleichergstalten ist dem Mstr. Joseph Bürcher vndt Mstr. Jacob Frantz Odermatt jhre Bachöffen brauchbar zue machen, jedoch ohne fehnere Wohnstatt vnd auff Abmahnen widerumben zue weichen, vnd selbige zue brauchen bewilliget, jn desen aber daß sye noch andere Pfister nach 2. Vhren nach Mitag nicht mehr bachen sollen»²¹.

Auch den Metzgern wurde die Wiederaufnahme der Arbeit erlaubt, damit die Fleischversorgung gesichert werden konnte²².

5.2 Mittelbare: Verfassungsänderung

Der Dorfbrand von Stans trug auch zu einer vorübergehenden politischen Veränderung bei. Schon Bünti hatte in seiner Chronik den Brand von 1713 nicht als einzelnes Ereignis gesehen, sondern als ein Glied in einer Kette von Unglücksfällen: «Miswachß der Früchten, Theürung, Hunger, Ohnfahl under dem Vych, Ergiessung der Wasserren, schädliche Yngeren²³ und Krieg» seien vom lieben Gott als Strafe und als Warnung geschickt worden. Weil aber diese Mahnungen nicht beachtet worden seien, hätte er eben auch noch die Feuersbrunst gesandt²⁴.

¹⁵ Franz Remigi von Deschwanden

¹⁶ Landrat 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 323b

¹⁷ Wochenrat 19. 6. 1713, WRP 24 Fol. 111a

¹⁸ Landrat 26. 6. 1713, LRP 5 Fol. 337a

¹⁹ Landsgemeinde 5. 7. 1714, LRP 5 Fol. 385b f.; Wochenrat 13. 5. 1720, WRP 24 Fol. 552b; Landrat 10. 6. 1720, LRP 6 Fol. 95b; Wochenrat 30. 9. 1720, WRP 24 Fol. 576a

²⁰ Wochenrat 27. 3. 1713, WRP 24 Fol. 104b

²¹ Wochenrat 27. 3. 1713, WRP 24 Fol. 104b

²² Wochenrat 10. 7. 1713, WRP 24 Fol. 113a

²³ Engerlinge

²⁴ Bünti, aaO, S. 235

Die Gnädigen Herren suchten die Katastrophe für die Verwirklichung ihrer politischen Ziele dienstbar zu machen. Sie fanden den Grund für den Brand in «dem leydigen Müßbrauch vndt Überschranckung der edlen Freyheitt» durch den gemeinen Landmann, welche den lieben Gott aufs höchste beleidigen mussten. Sie prophezeiten gar den völligen Untergang, wenn «nit frühzeitig dem erzürnten hohen Gott mittelst nöthiger Remedur in seine väterliche Gnaden-Armb mit wahrer Demuoth vndt Hertzenß-Reuw gegriffen» werde. Damit aber solch äusserste Gefahr und solch bedrohliches Übel abgewendet werden könne, müsse «die all-zue weith sich ausstreckende Regiment- vndt Regierungs-Formb in engere Schranckhen gerichtet, vndt die wahre allte einmüethige Vffrichtigkeitt zwüschent der hohen Oberkheit vndt denen gemeinen Landleüthen widerumben vertraulichen hergestellt» werden. Um also diese «Vffrichtigkeitt» wiederherzustellen, «haben hochgedacht Mghhob.n durch einen hoch-vernünfftigen Ehren-Ausschuss von Vorgesetzten vndt Geschwohnen Hh.n Richteren vnderschiedliche Puncten vndt schidliche Abhellffungs-Mittell auffsetzen vndt proiectieren lassen». Diese wurden dem gesamten Landrat vorgelesen, von ihm diskutiert und verabschiedet. Die Vorschläge sollten bei nächster Landsgemeinde vors Volk gebracht und von diesem genehmigt werden ²⁵.

Die Landsgemeinde fand eine Woche nach den Verhandlungen im Landrat statt, am 30. April 1713. Statthalter und Landshauptmann Ritter Johann Jakob Achermann ²⁶, der hauptsächliche Verfechter der vorgeschlagenen Verfassungsänderung, stellte das Projekt der Gnädigen Herren vor. Darauf folgte eine sehr ausgedehnte Diskussion; drei Stunden lang wurde über die angestrebten Änderungen heftig debattiert. In der anschliessenden Abstimmung fiel die Entscheidung zuungunsten des obrigkeitlichen Vorschlages aus. «Ein einhölliges Möhr, zwahr allein von denen Landleüthen, [beliess] die von Anno 1700 vnd 1701 destwegen auffgerichte Articul» in Kraft ²⁷. Das bedeutete, dass die Nachgemeinde ²⁸ wie von alters her, also mit ihrem freien Antragsrecht, erhalten blieb. «Vndt vollgsamb», so klagte der Landschreiber im Protokoll, «daß so auffrichtig-gemeinte Proiect völlig verworffen vndt allß in alltleydigem Standt verbleiben» sollte ²⁹.

Im Anschluss an dieses Geschäft hätte die Wahl des neuen Landammanns folgen sollen. Die Landleute verliessen aber haufenweise den Ring, was die Oberen als Beschimpfung empfanden; sie entfernten sich jetzt ebenfalls vom Versammlungsplatz und begaben sich nach Hause. An diesem Tag wurde nichts

²⁵ Landrat 23. 4. 1713, LRP 5 Fol. 320b

²⁶ 1665—1737, Landammann seit 1723, HBLS I, S. 87 Nr. 18

²⁷ Landsgemeinde 30. 4. 1713, LRP 5 Fol. 322a

²⁸ Nachgemeinde: gesetzgebende Volksversammlung die gewöhnlich sieben oder 14 Tage nach der Landsgemeinde stattfand und anlässlich welcher auch einige mindere Ämter besetzt wurden.

²⁹ Landsgemeinde 30. 4. 1713, LRP 5 Fol. 322a

Weiteres mehr verhandelt, sondern «allß [war] in Confuso und Obscuro von ein anderen verstaubet»³⁰.

Eine Woche nach der im Streit aufgelösten Landsgemeinde, nämlich am 7. Mai 1713, fand wieder eine Versammlung der Landleute statt. Wiederum war es Ritter Achermann, der den Landleuten das neue «Proiect» schmackhaft machen sollte und wollte. Nach seinem langen, ausführlichen Vortrag wurde die Diskussion eröffnet. Alsobald entstand aber in den Reihen der deutlich ablehnend gesinnten Landleute ein starkes Murmeln. Hierauf zogen sich die Gnädigen Herrn neuerdings «von dem ersten biß zum letsten» aus dem Ring zurück.

Im Gegensatz zur geplatzten Versammlung vor Wochenfrist gingen die Ratsherren heute nicht nach Hause, sondern nahmen mit dem eigentlich als «Widerpart» empfundenen Volk Verhandlungen auf. Die Landleute und die Gnädigen Herren stellten sich ihre Standpunkte über Abgesandte gegenseitig dar. Doch erst um acht Uhr abends — Landsgemeinden beginnen üblicherweise um 12 Uhr mittags! — konnte nach kräftigem Zureden von verschiedenen Personen eine «Einigung» gefunden werden. Die Obern hatten es verstanden, sich völlig durchzusetzen; ein einziger Hoffnungsschimmer blieb den Landleuten: Ein Jahr später sollte die Neuregelung nochmals dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden. Im einzelnen wurde festgelegt:

- Anträge an die Landsgemeinde sind nur noch statthaft, wenn sie vorher einen Dreifachen Landrat³¹ passiert haben³².
- Das Stimmrechtsalter in Gesetzgebungsangelegenheiten wird von 14 auf 20 Jahre hinaufgesetzt; das Wahlrechtsalter bleibt bei 14 Jahren.
- Die Instruktionserteilung an die Tagsatzungsgesandten und das Abhören ihrer Berichte wird von der Landsgemeinde weggenommen und vor den wesentlich «privateren» Zweifachen Landrat³³ gewiesen.
- Um fünf Uhr abends ist die Landsgemeinde jeweils spätestens zu schließen; falls nicht alle Geschäfte in dieser Zeit erledigt werden können, muss an einem andern Tag mit der Landsgemeinde fortgefahren werden.
- Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Söldneranwerbungen, Aufnahmen fremder Personen ins Landrecht, Blutgerichte, Landsteuererhebungen oder ähnliche Geschäfte kommen nach wie vor an die Landsgemeinde³⁴.

³⁰ Landsgemeinde 30. 4. 1713, LRP 5 Fol. 322a

³¹ Dreifacher Landrat: Jeder Ratsherr nimmt zwei verständige Landleute nach seinem Belieben oder nach Bestimmung durch die Uerte mit an die Sitzung.

³² Bis anhin konnte jeder Landmann einen Antrag an der Landsgemeinde oder der Nachgemeinde direkt stellen; das war ein Recht, über welches die Landleute eifersüchtig wachten.

³³ Zweifacher Landrat: Jeder Ratsherr nimmt einen Landmann mit.

³⁴ Landsgemeinde 7. 5. 1713, LRP 5 Fol. 325a ff.

Zwar wurde es nicht ausdrücklich gesagt³⁵, doch enthielt es das Projekt als Konsequenz, dass mit der Neuregelung die Nachgemeinde abgeschafft war. Mit der Übergabe der normalen Gesetzgebung an die Landsgemeinde war sie künftig überflüssig.

Ein Jahr später, an der Landsgemeinde vom 29. April 1714, wurde das vom Volk wenig geschätzte Projekt nochmals abmachungsgemäss vorgebracht. Nach erneuter Diskussion wurde das letztjährige «Conclusum» wieder «vffgehoben, annulliert vnd genichtigt . . ., also zwahn, daß es diser Materi halber bey aller Übung vnd Gewohnheiten fürohin seyn vnd verbleiben solle»³⁶. Das Volk hatte sein nach den Niederlagen im Zweiten Villmergerkrieg 1712 und der erlittenen Brandkatastrophe geschwundenes Selbstvertrauen wieder gefunden und sich durchgesetzt. «Guette Vorschläg», seufzte der Chronist Bünti, seines Zeichens als Säckelmeister selbst «Vorgesetzter Herr», resigniert in seiner Chronik: «— umbsonst»³⁷.

6. DER WIEDERAUFBAU DES DORFES

6.1 *Prinzipien*

Dass Stans nach der Brandkatastrophe vom März 1713 wieder aufgebaut werden sollte, war völlig unbestritten. Die Behausungen und die Arbeitsstätten der Bevölkerung mussten ja wieder hergestellt werden, und auch das Land hatte einen Mittelpunkt für seine Verwaltung nötig. So finden sich keine Dokumente, die in irgendeiner Form eine Diskussion oder einen Entscheid über den Wiederaufbau des Dorfes festhielten. Er war (zu) selbstverständlich.

Eine andere Frage, die ungleich mehr zu reden gab, bildete jene nach der Art und Weise des Wiederaufbaus. Die Erkenntnis lag nahe, dass das Ausmass der Feuersbrunst durch die Anlage des ganzen Dorfes und die Bauweise der einzelnen Häuser bedingt war. Schaden macht klug! — und vorsichtig. Ihn in Zukunft zu verhindern oder wenigstens nicht mehr in der gleichen Grösse entstehen zu lassen, liess die Obrigkeit nach Prinzipien für den Wiederaufbau suchen, die solchen Zielen entsprachen. Um einem unregelmässigen Wiederaufbau vorzubeugen, wurde kategorisch jeglicher Bau auf «Äschenplätz old abgebrante Heüsser» verboten, es sei denn jemand habe die «Licenz hoher Oberkeit»¹.

³⁵ Wie noch etwa vor dem Landrat vom 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 323a

³⁶ Landsgemeinde 29. 4. 1714, LRP 5 Fol. 369a

³⁷ aaO, S. 246; s. auch Büntis Bericht über den Verlauf der missglückten Verfassungsrevision, aaO, S. 246 ff.

¹ Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103b